



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



2. Aufruf zur Einreichung von Projekten

Operationelles Programm Beschäftigung 2014 -2020

ESF-Prioritätsachse 2: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung

Investitionspriorität 2.1: Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Der Europäische Sozialfonds, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien

und

der Bund, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien (AMS), Ungargasse 37, 1030 Wien, suchen interessierte Förderungswerber/innen, die eine Interessensbekundung zur Durchführung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für beim AMS vorgemerkte Jugendliche einreichen.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	3
1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN.....	3
1.1. Förderungsgeber	3
1.2. Gegenstand der Förderung.....	3
1.3. Rechtsgrundlagen.....	4
1.4. Abgabe der Interessensbekundung	4
1.5. Sprache	5
1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte	5
1.7. Vergütung.....	5
1.8. Gerichtsstand	6
2. ANFORDERUNGEN AN DIE INTERESSENSBEKUNDUNG.....	6
3. ANFORDERUNGEN AN FÖRDERUNGSWERBER/INNEN	7
3.1. Allgemeines	7
3.2. Allgemeine Mindestanforderungen	7
3.3. Projektspezifische Mindestanforderungen	8
4. ALLGEMEINE ANGABEN	9
4.1. Kurzbeschreibung.....	10
4.2. Zielgruppe.....	10
4.3. Zielsetzung	11
4.4. Mengengerüst.....	12
4.5. Projektzeitraum.....	12
5. VERFAHRENSABLAUF	12
6. UNTERLAGEN FÜR DIE INTERESSENSBEKUNDUNG.....	14

PRÄAMBEL

Der waff als ZWIST und das AMS Wien finanzieren im Rahmen des Operationellen Programms Beschäftigung 2014-2020 Projekte mit dem thematischen Ziel „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“.

Das spezifische Ziel der Investitionspriorität „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ lautet Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen.

Der waff als ZWIST und das AMS Wien beabsichtigen entsprechend der Auswahlkriterien des Operationellen Programms ESF 2014-2020, für die Zielgruppe Jugendliche zwei Beratungs- und Betreuungsangebote mit lösungsfokussiertem Ansatz einzurichten, welche zielgruppenspezifisch die individuellen Problemlagen und jeweiligen multiplen Belastungen der einzelnen Jugendlichen berücksichtigen.

Geplante Teilnehmer/innenanzahl: 2.300

Der Förderzeitraum beginnt mit 1. Juli 2015 und endet am 30. Juni 2016.

Für diesen Zeitraum steht ein Budget in der maximalen Höhe von € 2.379.400,00 zur Verfügung. Die beiden Förderungsgeber teilen sich die Finanzierung im Verhältnis 50:50 Prozent.

1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

1.1. Förderungsgeber

ESF, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien und

Bund, vertreten durch Arbeitsmarktservice Wien (AMS), Ungargasse 37, 1030 Wien.

Der Einsatz von ESF-Mitteln erfolgt grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Bundes.

1.2. Gegenstand der Förderung

Projekt 1:

Durchführung spezifischer Vermittlungstätigkeiten mittels spezieller Methoden (insbesondere Case Management) und mittels unterschiedlicher arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Rahmen einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE).

Projekt 2

Auf die Zielgruppe von Mädchen und jungen Frauen bis 21 Jahre abgestimmte Beratung und Vermittlungstätigkeiten in traditionellen und nicht traditionellen Berufen im Rahmen einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung.

1.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des ESF, vertreten durch den waff als ZWIST

Einreichung und Projektumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere Nr. 1303/2013 und 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds, die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 und das Dokument „Zuschussfähige Kosten Europäischer Sozialfonds“ in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Bis zum Abschluss der 15a-Vereinbarung zwischen Land und Bund und der Genehmigung des Verwaltungs- und Kontrollsystems sind noch inhaltliche Änderungen möglich.

Rechtsgrundlagen des Bundes, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bundesrichtlinie „Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE)“ gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) i.V.m. § 32 AMSG sowie für investive Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 AMSG. Es handelt sich um kein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz. Die Förderung gilt gemäß § 34 Abs. 8 des AMSG nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Fördergeber verweisen darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

1.4. Abgabe der Interessensbekundung

Die rechtsgültig unterfertigte Interessensbekundung ist mit allen zugehörigen Unterlagen und Nachweisen in einem **fest verschlossenen Umschlag inklusive USB-Stick** spätestens bis zum unten angeführten Termin an dem unten angeführten Ort postalisch, persönlich oder per Boten einzureichen.

Einreichtermin: 15. April 2015, von 08.00 bis 10.00 Uhr
Einreichort: waff, Nordbahnstraße 36, 1020 Wien,
Abteilung EU-Förderprogramme,
Stiege 3 / 4. Stock / Zimmer 14A

Die Interessensbekundung muss mit der nachfolgenden Aufschrift übersandt werden.

waff EU-Förderprogramme Stiege 3 / 4. Stock / Zimmer 14A Nordbahnstraße 36 1020 Wien
Nicht öffnen! INTERESSENSBEKUNDUNG CALL „Beratungs- und Betreuungseinrichtung für Jugendliche“ Projekt 1 oder Projekt 2

Name und Anschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sind von außen erkennbar am Umschlag anzuführen.

1.5. Sprache

Die Interessensbekundung ist in deutscher Sprache zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen.

1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte

Anfragen zu den vorliegenden Unterlagen sind ausnahmslos schriftlich an Fr. Elke Schmidt, Mail: call.esf@waff.at bis **spätestens 9. April 2015/16:00 Uhr** (Zeitpunkt des Einlangens) zu richten.

1.7. Vergütung

Für die Bearbeitung und Abgabe der Interessensbekundung wird dem Förderungswerber/der Förderungswerberin keine Vergütung gewährt. Ebenso werden für Beilagen, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin aus eigenen Stücken beigefügt hat, keine Kosten ersetzt.

1.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE INTERESSENSBEKUNDUNG

Die Interessensbekundung hat insbesondere zu enthalten:

Projekt 1:

- rechtsgültig unterfertigtes Anschreiben (Formular 6.1)
- Deckblatt (Formular 6.2)
- Nachweise zur Prüfung der Mindestanforderungen (Formular 6.3a zur Unterlage zur Interessensbekundung)
- Eigenerklärung/en zu/m Referenzprojekt/en (Formular 6.4)
- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug
- Letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt

Projekt 2:

- rechtsgültig unterfertigtes Anschreiben (Formular 6.1)
- Deckblatt (Formular 6.2)
- Nachweise zur Prüfung der Mindestanforderungen (Formular 6.3b zur Unterlage zur Interessensbekundung)
- Eigenerklärung/en zu/m Referenzprojekt/en (Formular 6.4)
- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug
- Letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt

Mit der Interessensbekundung sind zwingend eine **Fax-Nummer** und eine **elektronische Adresse** bekannt zu geben, an die im Zuge des gesamten Verfahrens sämtliche Unterlagen und Informationen rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat sich bei der Erstellung der Interessensbekundung an die vorliegenden Unterlagen zu halten. Es sind die vorgegebenen Formulare (Punkt 6) zu verwenden.

Andere als die in der gegenständlichen Unterlage geforderten Anlagen sind unverlangt, werden nicht entgolten und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zurückgestellt.

Die Interessensbekundung ist im Anschreiben (Formular 6.1) vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin einmal rechtsgültig zu unterfertigen. Damit anerkennt der Förderungswerber/die Förderungswerberin ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Unterlage. Die unterfertigenden Personen haben ihren Namen in Blockbuchstaben lesbar neben ihre Unterschrift zu setzen.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft haben alle Mitglieder das Anschreiben zu unterfertigen und eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zur weiteren Abwicklung des Förderungsverfahrens und des Förderungsvertrages unter Angabe von Name und Adresse zu nennen.

Die allgemeinen Mindestanforderungen (Punkt 3.2.) und die fachlichen Fähigkeiten laut projektspezifischen Mindestanforderungen (Punkt 3.3.) müssen von jedem einzelnen Mitglied erfüllt werden.

Die einschlägige Erfahrung laut projektspezifischen Mindestanforderungen (Punkt 3.3.) kann auch nur von einem der Mitglieder in Form einer/mehrerer Eigenerklärung/en zu/m Referenzprojekt/e nachgewiesen werden.

Im Falle einer Förderung muss **jede** BBE ihr Vorhaben an einem einzigen Standort in Wien durchführen.

3. ANFORDERUNGEN AN FÖRDERUNGSWERBER/INNEN

3.1. Allgemeines

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die allgemeinen und projektspezifischen Mindestanforderungen zu erfüllen. Der Nachweis ist – wenn nicht anders verlangt - in Form einer Erklärung zu erbringen.

Bestehen von Seiten der Förderungsgeber Zweifel an der Erfüllung der Mindestanforderungen oder ergibt die Prüfung der Nachweise kein klares Ergebnis, können die Förderungsgeber auch zusätzliche Nachweise oder Erläuterungen zur Klärung einfordern. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird der Förderungswerber/die Förderungswerberin vom Förderungsverfahren ausgeschlossen.

3.2. Allgemeine Mindestanforderungen

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin dürfen keine Zweifel bestehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist in Kenntnis

aller relevanten ESF-Bestimmungen und verfügt über die entsprechenden organisatorischen und administrativen Fähigkeiten zur Durchführung eines ESF-Projekts.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Projekt selbst zu erbringen. Die Projektmitarbeiter/innen haben in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu stehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Projekt in der Regel in seinen/ihren Räumlichkeiten durchzuführen. Der Nachweis erfolgt einerseits durch die Unterfertigung der Erklärung im Anschreiben (Formular 6.1) und andererseits durch das Beibringen folgender Unterlagen: Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug, letztgültige Rückstandbescheinigung der Finanzbehörde, Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherung.

3.3. Projektspezifische Mindestanforderungen

Fachliche Fähigkeiten

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die für die Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten zu besitzen. Diese sind folgendermaßen nachzuweisen:

1.) Beauftragt werden zwei „Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zur Durchführung spezifischer Vermittlungstätigkeiten“, daher muss die erforderliche Befugnis zur Arbeitsvermittlung entsprechend den Bestimmungen der §§ 2-7 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) nachgewiesen werden.

Der Nachweis ist grundsätzlich in Form einer Erklärung (Formular 6.1.) zu erbringen.

Die Förderungsgeber behalten sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung nachzufordern.

2.) darüber hinaus sind folgende Nachweise zu erbringen:

Projekt 1

2a) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin muss entsprechende fachliche Fähigkeiten im Bereich „Case Management“ nachweisen.

Projekt 2

2b) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin muss entsprechende fachliche Fähigkeiten im Bereich „Beratung von Mädchen und jungen Frauen“ nachweisen.

Die Nachweise erfolgen durch eine Beschreibung (Formular 6.3a für Projekt 1 bzw. 6.3.b für Projekt 2).

Einschlägige Erfahrung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin muss einschlägige Erfahrung bei der Erbringung von arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungsleistungen (BBE) für die Zielgruppe „**Jugendliche mit multiplen Problemlagen bis 21 Jahre**“ (**Projekt 1**) oder einschlägige Erfahrungen bei der Erbringung von arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungsleistungen (BBE) für die Zielgruppe „**Mädchen und junge Frauen bis 21 Jahre**“ (**Projekt 2**), die beim AMS vorgemerkt sind, erbringen bzw. erbracht haben.

Die einschlägige Erfahrung wird wie folgt definiert:

Projekt 1:

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin muss mindestens eine BBE mit der Beratung und Betreuung sowie Case-Management von mehr **als 200 Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre** und Vermittlung in den Arbeits- oder Lehrstellenmarkt im Auftrag des AMS oder einer anderen europäischen Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt haben.

Projekt 2:

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin muss mindestens eine BBE mit der Beratung und Betreuung von mindestens **150 Mädchen und jungen Frauen bis 21 Jahre** und der Vermittlung in den traditionellen und nicht-traditionellen Berufs- oder Lehrstellenbereich im Auftrag des AMS oder einer anderen europäischen Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt haben.

Es können nur Referenzprojekte, die nach dem **1. Jänner 2010** begonnen haben und bis zum **31. Dezember 2014** absolviert wurden, anerkannt werden.

Der Nachweis erfolgt für beide Projekte durch eine/mehrere „Eigenerklärung/en zu/m Referenzprojekt/e“ (Formular. 6.4).

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass der waff als ZWIST und das AMS Wien zur Überprüfung der Eigenerklärung/en mit den jeweiligen Förderungsgeber/innen Kontakt aufnehmen können.

4. ALLGEMEINE ANGABEN

4.1. Kurzbeschreibung

Projekt 1:

Eine zielgruppenspezifische, auf die individuelle Problemlage der einzelnen Jugendlichen abgestimmte Konzeptgestaltung soll die jeweiligen multiplen Belastungen berücksichtigen.

Wesentliche Elemente dabei sind die aktive Einbeziehung der Jugendlichen in die Planung und die Vereinbarung von Etappen- und Endzielen im Sinne eines Case Managements. und eine enge Abstimmung mit der regionalen Geschäftsstelle für Jugendliche. Es sind spezielle Angebote für beim AMS Jugendliche vorgemerkte Bezieher/innen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und burschenspezifische Angebote umzusetzen.

Weiteres wesentliches Element ist ein innovativer und professioneller Zugang zur Zielgruppe sowie exzellente Kenntnis der Angebote im Jugendbereich, um die Jugendlichen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Möglichkeiten reichen hier von Qualifizierung und Arbeitserprobung/training bis hin zur Integration am 1. Arbeitsmarkt ohne Fördermitteleinsatz.

Projekt 2:

Mädchen und junge Frauen bis 21 Jahre sollen beim (Wieder)Einstieg in den Arbeitsmarkt in Form von individueller Beratung, Angeboten wie z.B. Bewerbungstraining und Workshops unterstützt werden. Die Mädchen und jungen Frauen sollen die Vielfalt an Ausbildungsmöglichkeiten und Berufen sowohl im traditionellen als auch nichttraditionellen Bereichen kennenlernen.

Wesentliche Elemente dabei sind die aktive Einbeziehung der Mädchen in die Planung (und die Berücksichtigung der vielfältigen Ausgangslagen) und eine enge Abstimmung mit der regionalen Geschäftsstelle für Jugendliche.

4.2. Zielgruppe

Die Jugendlichen haben ihren Aufenthalt bzw. Wohnsitz in Wien und sind nicht älter als 21 Jahre.

Projekt 1:

- Beim AMS Jugendliche vorgemerkte lehrstellensuchende Jugendliche (inklusive Jugendliche, die eine Ausbildung abgebrochen haben und vorgemerkt sind).
- Beim AMS Jugendliche vorgemerkte Bezieher/innen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne ALV-Leistungsbezug (BMSV) oder
- beim AMS Jugendliche vorgemerkte Bezieher/innen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit ALV-Leistungsbezug (BMST) oder

- beim AMS Jugendliche vorgemerkte Personen, die aufgrund erhöhter Vermittlungshemmnisse nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden konnten, ausgrenzungsgefährdet sind und oftmals schon „Projektkarrieren“ aufweisen.
- Arbeit suchende Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund verschiedener individueller und sozialer Probleme (Straffälligkeit, Bildungsdefizit usw.) am Arbeitsmarkt benachteiligt sind.
- Jugendliche, die aufgrund ihres Sozialverhaltens Schwierigkeiten haben, sich am Arbeitsmarkt zu integrieren.
- Jugendliche, die sich in AMS-Maßnahmen befinden.
- Jugendliche, die sich bei anderen Kooperationspartner/innen in Ausbildung oder Betreuung befinden und AMS-Kund/innen sind.

Projekt 2:

- Beim AMS Jugendliche arbeitslos oder arbeitsuchend vorgemerkte Mädchen und junge Frauen bis 21 Jahre die (noch) keine klaren beruflichen Vorstellungen und/oder Vermittlungshemmnisse haben.

4.3. Zielsetzung

Zielsetzung ist die Gewährleistung einer intensiven und kontinuierlichen Betreuung der betroffenen Personen mit dem Ziel einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration am 1. Arbeitsmarkt im Sinne eines gelungenen Übergangsmagements von der Schule hin zur Berufswelt (Beginn einer Ausbildung bzw. Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt).

Projekt 1:

Hauptaufgabe der Beratungs- und Betreuungseinrichtung ist eine fundierte Abklärung der vorhandenen Potenziale und Grundkompetenzen der Jugendlichen sowie deren Stärkung und Unterstützung im persönlichen Entscheidungs- und Orientierungsprozess. Die Beratungs- und Betreuungseinrichtung übernimmt eine Drehscheibenfunktion zwischen AMS Wien, Jugendlichen, ÜBA/IBA Trägern (überbetriebliche Ausbildungen; integrative Berufsausbildungen), Unternehmen sowie anderen spezifischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

Projekt 2:

Die Beratungs- und Betreuungseinrichtung soll Mädchen und jungen Frauen bis 21 Jahren vielfältige Angebote anbieten, um sie beim herausfordernden Übergang zwischen Schule, Ausbildung und Beruf zu unterstützen. Primäres Ziel ist hierbei die Unterstützung für eine

nachhaltige Berufswahl und Berufsentscheidung sowie für einen gelungenen Ausbildungs- bzw. Arbeitseinstieg. Die BBE unterstützt die Mädchen und jungen Frauen bei der Integration und dem Verbleib in den/am Arbeitsmarkt. Das beinhaltet neben dem Aufzeigen von Trendberufen auch das Hinführen von Mädchen in nichttraditionelle Berufszweige mit besten Zukunftsaussichten und ggf. weitere Begleitung. Ein tragfähiges Netzwerk zur Umsetzung dieses Zieles ist dabei von grundlegender Bedeutung. Der Umgang mit Vielfalt im Sinne von „Managing Diversity“ und Kompetenz im Umgang mit verschiedenen Ethnien sind zudem hervorstechende Qualitätsmerkmale.

Eine zentrale Aufgabe BBE für Mädchen liegt in ihrer Drehscheibenfunktion. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit und eine ausgezeichnete Kooperation mit der regionalen Geschäftsstelle für Jugendliche und den Trägern der Wiener Ausbildungsgarantie, sowie der Berufsschule unabdingbare Voraussetzung.

4.4. Mengengerüst

Projekt 1:

1.800 Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre

Kosten pro Teilnehmer/in: maximal € 933,00

Projekt 2:

500 Mädchen und junge Frauen bis 21 Jahre

Kosten pro Teilnehmer/in: maximal € 1.400,00

4.5. Projektzeitraum

1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016

5. VERFAHRENSABLAUF

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit BBEs hat sich gezeigt, dass der arbeitsmarktpolitische Erfolg einer BBE wesentlich von der Kooperation zwischen dem BBE-Träger/der BBE-Trägerin und der RGS bestimmt wird.

Es wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. In der ersten Stufe weisen interessierte Einrichtungen ihre fachlichen Fähigkeiten und Erfahrung auf Basis der Unterlagen zur Interessensbekundung nach (Punkt 6). Nach einer formalen Prüfung werden jene

Förderungswerber/innen, die die festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, zur Präsentation vor einer Bewertungsjury eingeladen (geplant ist dies Mitte Mai 2015).

Die nicht ausgewählten Förderungswerber/innen werden schriftlich informiert.

Die Mindestinhalte der Präsentation und der Leistungskatalog werden mit der Einladung zur Präsentation bekannt gegeben.

Die Präsentation der in der Einladung angeführten Mindestinhalte ist Grundlage für die Bewertung gemäß folgender Kriterien:

Bewertungskriterien BBE „Projekt 1“	Gewichtungsfaktor
Beratungs- und Coachingansätze im Sinne von Case Management	1
Zielgruppenorientierung	3
Schnittstellenmanagement (z.B. Auftraggeber/innen, RGS Jugendliche, Eltern, ÜBA/IBA Trägerorganisationen, Ausbildungsträger/innen)	3
Innovation, kontinuierliche Verbesserung, Good Practice Transfer	1
Gender Mainstreaming & Diversity Management, unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe	1
Organisation	2
Personal	2

Bewertungskriterien BBE „Projekt 2“	Gewichtungsfaktor
Beratungs- und Coachingansätze	1
Vermittlungsunterstützung und Nachhaltigkeit (z.B. Firmennetzwerke, Methoden der Stellenakquise, Nachbetreuung)	3
Schnittstellenmanagement (z.B. Auftraggeber/innen, RGS Jugendliche, Eltern, VOST und Jugendwerkstatt, Ausbildungsträger/innen)	3
Innovation, kontinuierliche Verbesserung, Good Practice Transfer	1
Gender Mainstreaming & Diversity Management, unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe	1
Organisation	2
Personal	2

Bei der Präsentation sind ein grober schriftlicher Kalkulationsplan (Formular „Finanzplan“, davon Blatt 1 „Gesamt“) und das ausgefüllte Formular „Leistungsstunden“ vorzulegen.

In der zweiten Stufe reichen die ausgewählten Förderungswerber/innen fristgerecht das Förderansuchen inklusive des detaillierten Finanzplans (laut vorgegebenem Formular) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Diskussion im Anschluss an die Präsentation ein. Die nicht ausgewählten Förderungswerber/innen werden schriftlich informiert.

Interessent/innen, die als Einzelunternehmen oder Teil einer Bietergemeinschaft für eine der derzeit laufenden Ausschreibungen „ÜBA Überbetriebliche Lehrausbildungen“ ein Angebot legen oder sich als Subunternehmen daran beteiligen, werden nicht berücksichtigt. Dies betrifft auch Interessent/innen, die einem Konzernverbund angehören, bei dem ein anderes Unternehmen aus diesem Verbund ein Angebot gelegt oder sich als Subunternehmen an der Ausschreibung beteiligt hat.

6. UNTERLAGEN FÜR DIE INTERESSENSBEKUNDUNG

Nachfolgende Formulare sind von den Förderungswerber/innen zu verwenden:

- 6.1 Anschreiben
- 6.2 Deckblatt
- 6.3a Beschreibung Case Management (Nachweis zur Prüfung der Mindestanforderung)
- 6.3b Beschreibung Beratung von Mädchen und jungen Frauen (Nachweis zur Prüfung der Mindestanforderung)
- 6.4 Eigenerklärung zum Referenzprojekt

Folgende Unterlagen sind der Interessensbekundung beizulegen:

- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug
- Letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt

Alle Unterlagen sind in elektronischer Form mittels USB-Stick beizulegen.

Bei der Einreichung ist zu berücksichtigen, dass in Österreich die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Insbesondere sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen

Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen.